



Flächen ausschliessl. für Land- und Forstwirtschaft

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Verkehrsflächen	Gehweg öffentl. Verkehrsfläche	öffentl. Parkfläche
4. Straßenbegrenzungslinie	Strassenbegrenzungslinie	Verkehrsgrünfläche
5. u. 6. Versorgungsflächen und oberirdische Versorgungsleitungen	Trafo	
8. Grünflächen	Grünanlage	Spielplatz
9.	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen
10.	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	
11.	mit einer Grunddienstbarkeit zu belastende Fläche	
12.	Schutzfläche	
13.	Pflanzgebiet	
14.	für Bäume u. Sträucher, flächenartig	für Bäume u. Sträucher (einzelnd)
15.	von Bäumen, flächenhaft	von Wallhecken
16.	Bindung für die Erhaltung	
17.	von Bäumen, flächenhaft	
18.	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	
19.	Sichtfelder mit Nutzungsbeschränkung	

Textliche Festsetzungen

- In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBAUG und BBAUG)**
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt im VA-Gebiet 500 qm im GB-Gebiet 1.500 qm
 - Bei Wohngebäuden darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens mit 0,50 m über Straßenkante nicht überschritten werden. Ausnahmen bis zu 0,20 m sind bei unzureichendem Vorflut der Kellerwässer zur Kanalisation zulässig.
 - Garagen sind nur in der überbauten Grundstücksfläche zu errichten.
 - Straßen zu den Baugrundstücken sind von der Umgehungsstraße und von Weg Flur 16, Flurstück 20, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das Baugrundstück für den Gemeinbedarf.
 - Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung oder Nutzung über 0,70 m Höhe, gemessen von Straßenoberkante, freizuhalten.
 - Die land- und forstwirtschaftlich zu nutzende Fläche ist von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.
 - Die Schutzfläche des Gewerbegebietes zur Wohnbebauung am "Wenneberg" und "Am Honenberg" ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die dient der Errichtung von geeigneten Anlagen des Immissionsschutzes, wie eine 5,0 m breite Anpflanzung oder ersatzweise eine 2,0 m hohe Mauer.
 - Die mit einem Pflanzgebiet versehenen Flächen dienen dem Immissionsschutz. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
 - Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche**
 - In den Flächen zwischen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind in VA-Gebieten Einfriedigungen nicht zulässig.
 - Garagen sind nur in Hausbauweise, in Bauwerk mit Flachdach zulässig.
 - Nur zu errichtende Gebäude in VA-Gebieten sind mit Vormauerziegel zu verbinden. Einzelne untergeordnete Bauteile können in anderen Materialien gestaltet werden.
 - Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von OK Decke, zulässig.
 - Hinweise**
 - Die gezeichneten Baukörper und Grundstücksaufteilungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBAUG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Plans entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1-5) FStrö/§ 25 (3) Satz 1 LStrö nicht.

STADT COESFELD Bebauungsplan Nr. 48

Gemarkung Coesfeld Kspfl.
Flur 18
Maßstab 1:500

"Erweiterung der Siedlung Goxel"
bestehend aus 1. Blatt
Blatt
1. Ausfertigung

Rechtsnachfolger:
gem. § 2 Abs. 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BRBG) (5.341) in Verbindung mit dem Vorschriften der Bauzonenverordnung in der Fassung vom 26.10.1960 (BRBG) (5.327) § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 25.11.1960 (BRBG) (5.331) in der Fassung der Änderung VO vom 21. April 1976 (BRBG) (5.299) sowie § 100 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1970 (LBO NW) (5.26) und § 8.3 und 28 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (LBO NW) (5.301)

Aufgestellt:
Stadt Coesfeld - Planungsamt -
Coesfeld, den 22.6.1976

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung v. 9.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Coesfeld, den 29.6.1976

Der Rat hat am 8.7.76 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf in der Zeit vom 16.8.76 bis 16.8.76 öffentlich ausliegen.
Coesfeld, den 6.10.1976

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 16.8.76 bis 16.8.76 öffentlich ausliegen.
Coesfeld, den 2.2.1977

Der Rat hat am 2.12.76 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen, die beachtlichen Anregungen und Bedenken in den Bebauungsplan-Entwurf aufzunehmen und diesen sowie die Begründung neu auszulegen.
Coesfeld, den 17.10.1977

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.10.77 bis 17.10.77 öffentlich ausliegen.
Coesfeld, den 10.12.1978

x in der Neufassung vom 18.8.1976
Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 2, 10 BBAUG vom 23.6.1960 und § 4, 28, 50 NW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 in Verbindung mit § 103 der BAO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1970 am 22.9.77 als Sitzung beschlossen worden.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 10.1.1978 am 8.2.78 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BRBG) (5.341) öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.
Münster, den 10. Januar 1978

Die Genehmigungserklärung des Regierungspräsidenten vom 10.1.78 ist am 8.2.78 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BRBG) (5.341) öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.
Coesfeld, den 13.2.1978

